

Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen.



Dresden.
Dresden

Jahresbericht 2016





Inhalt

1	Einführung und Einordnung	2
2	Inanspruchnahme des Bildungspakets.....	3
2.1	Antragseingang.....	3
2.2	Leistungsempfänger	5
2.3	Aufwendungen	6
2.3.1	Transferauszahlungen	6
2.3.2	Verwaltungsaufwendungen	7
3	Antragsbearbeitung.....	7
4	Ausblick 2017	9

1 Einführung und Einordnung

Mit der Einführung des Bildungspakets ab dem Jahr 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft geltend machen.

Die Leistungen im Rahmen des Bildungspakets bestehen überwiegend aus Sach- und Dienstleistungen, damit sie den Hilfebedürftigen unmittelbar zugutekommen und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Das Bildungspaket umfasst folgenden Leistungskatalog:

- tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge in den Kindertageseinrichtungen,
- Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Aufwendungen für Schülerbeförderung,
- angemessene Lernförderung,
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Entsprechend des Personenkreises der jeweiligen Primärleistung ergeben sich folgende Anspruchsgrundlagen zur Gewährung der Leistungen aus dem Bildungspaket:

Personenkreis Primärleistung	Anspruchsgrundlage Bildungspaket¹
Anspruchsberechtigt nach dem SGB II und ein vom Leistungskatalog umfasster Bedarf kann neben dem Regelbedarf nicht vom Einkommen gedeckt werden	§§ 28 ff. SGB II (SGB II)
Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag	§ 6b BKGG in Verbindung mit §§ 28 ff. SGB II (BKGG)
Anspruchsberechtigt nach dem SGB XII und ein vom Leistungskatalog umfasster Bedarf kann neben dem Regelbedarf nicht vom Einkommen gedeckt werden	§§ 34 ff. SGB XII (SGB XII)
Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG	§§ 2 bzw. 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 ff. SGB XII (AsylbLG)

Tabelle 1: Zuordnung Personenkreis Primärleistung zur Anspruchsgrundlage im Bildungspaket

Ziel der Stadtverwaltung Dresden ist ein schlankes, unbürokratisches und gleichwohl gesetzeskonformes Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Bildungspakets. Neben dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden sind an der organisatorischen Umsetzung im Wesentlichen auch der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, das Jobcenter Dresden, die Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereine und die Essenanbieter beteiligt.

2 Inanspruchnahme des Bildungspakets

2.1 Antragseingang

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wurden insgesamt 28.307 Anträge auf Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt und somit 1.882 mehr als im Jahr 2015.

Die Antragstellungen auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf blieben in dieser Betrachtung außen vor, da dieser Bestandteil des Leistungskatalogs im Bereich des SGB II antragsfrei ist und automatisch im Rahmen einer Bewilligung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II mit ausgezahlt wird.

Von den insgesamt geltend gemachten Leistungsbegehren entfallen 21.287 Anträge und damit ein Anteil von 75,2 Prozent auf das Bildungspaket nach dem SGB II. Durchschnittlich war ein monatlicher Eingang von 2.359 Anträgen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verzeichnen, wovon monatlich 1.774 Anträge, das sind 85 Antragstellungen pro Monat mehr als im Jahr 2015, nach der Anspruchsgrundlage der §§ 28 ff. SGB II gestellt wurden. Insgesamt hat sich der Antragseingang auf die Leistungen aus dem Bildungspaket nach § 28 SGB II um knapp 5 Prozent erhöht im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

¹ In Klammern: Benennung des Rechtskreises, auf Grundlage dessen das Bildungspaket umgesetzt wird. Anstelle der vollständigen Benennung der Anspruchsgrundlage wird im weiteren Bericht zur besseren Lesbarkeit der Rechtskreis in Form des jeweiligen Klammerausdrucks wiedergegeben.

Abermals mit Abstand am häufigsten wurde die Deckung der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung begehrt. Über die Hälfte aller Anträge betrifft diesen Bestandteil des Leistungskatalogs. Ein Drittel der Antragszahl entfällt auf die Anträge auf eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Anträge für Schülerbeförderung und angemessene Lernförderung wurden vergleichsweise zurückhaltend gestellt und fallen mit einem Antragseingangsanteil von zehn Prozent verhältnismäßig gering aus.

Leistungsart	alle Rechtskreise	nur §§ 28 ff. SGB II
Ausflüge und Fahrten	5.566	4.084
Schülerbeförderung	2.162	1.453
Lernförderung	971	789
Mittagsverpflegung	15.110	11.807
Teilhabeleistungen	4.498	3.154
insgesamt	28.307	21.287

Tabelle 2: Antragseingang entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets²

Der Antragseingang verteilt sich entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs im Primärleistungsrechtskreis des SGB II wie folgt:

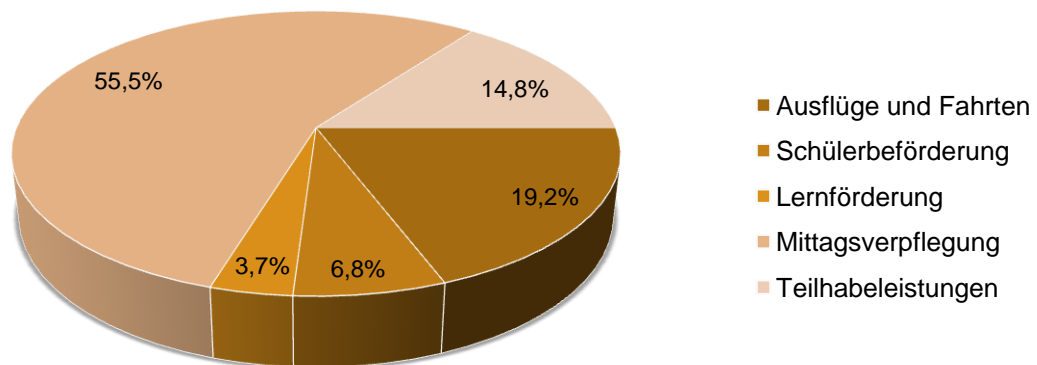


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung des durchschnittlichen Antragseingangs des Bildungspakets nach dem SGB II

Die vorgenannten Antragseingänge bilden nicht automatisch auch die Anzahl der Antragsteller zu den einzelnen Leistungsarten des Bildungspakets ab. Es existieren Fallkonstellationen, in denen Aufwendungen mehrfach beantragt werden müssen. Denkbare vorkommende Fallkonstellationen sind, die Erstbeantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem zeitnahen Auslaufen des Bewilligungszeitraumes der Primärleistung und der erneuten Beantragung für den neuen Bewilligungszeitraum oder die Neubeantragung einer Primärleistung, in der Folge dessen Aufhebung aufgrund einer relevanten Änderung in den Verhältnissen.

² Quelle: Statistikdaten BuT 2016 des Sozialamtes Dresden

Ebenfalls kann es auch vorkommen, dass separat für ein Kind die Übernahme der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt und eines eintägigen Ausflugs beantragt werden. Derartige vorkommende Konstellationen können eine Mehrfachbeantragung eines Antragstellers nach sich ziehen.

Im Berichtszeitraum hat sich die nachfolgende Anzahl unterschiedlicher Antragssteller je Leistungsart ergeben:

Leistungsart	alle Rechtskreise	nur §§ 28 ff. SGB II
Ausflüge und Fahrten	4.753	3.493
Schülerbeförderung	1.702	1.071
Lernförderung	659	509
Mittagsverpflegung	10.046	7.344
Teilhabeleistungen	3.325	2.213
insgesamt	20.485	14.630

Tabelle 3: Anzahl unterschiedlicher Antragsteller entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets³

Im Bereich des Bildungspakets nach dem BKG, dem SGB XII und dem AsylbLG haben demnach 5.855 unterschiedliche Antragsteller insgesamt 7.020 Anträge gestellt. Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II hingegen wurden von 14.630 verschiedenen Antragstellern 21.287 mal beantragt.

Wie auch schon im Berichtsjahr 2015 offenbaren die Zahlen aus den Tabellen 2 und 3 eine signifikant höhere Zahl an Mehrfachbeantragungen im Rechtskreis des SGB II im Vergleich zu den anderen Rechtskreisen, insbesondere bei den Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und bei den Bedarfen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Diese Mehraufwendungen fallen monatlich wiederkehrend an und werden entsprechend der Primärleistung auch neu beantragt.

Da sich an den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Leistungen aus dem Bildungspaket im Berichtszeitraum 2016 keine Änderungen mit entsprechender Tragweite ergeben haben, ist es folgerichtig, dass das Verhältnis der Antragseingänge zu den unterschiedlichen Antragstellern je Rechtskreis, zum Vorjahr in etwa gleich geblieben ist.

2.2 Leistungsempfänger

Insgesamt 13.117 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nahmen Leistungen aus dem Bildungspaket tatsächlich im Berichtszeitraum in Anspruch.

Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II erhielten 9.044 von ihnen, wobei die Empfänger des Schulbedarfes nicht inbegriffen sind, da keine validen Zahlen zu den Empfängern des Schulbedarfes im Bereich SGB II vorliegen.

³ Quelle: Statistikdaten BuT 2016 des Sozialamtes Dresden

2.3 Aufwendungen

2.3.1 Transferauszahlungen

Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II wurden im Berichtszeitraum in Höhe von rund 3,52 Mio. Euro erbracht und haben sich damit um 112.918 Euro erhöht. Die auf das Bildungspaket nach dem SGB II entfallenen Auszahlungen entsprechen einem Anteil von 72 Prozent aller ausgezahlten Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Im Bereich SGB II werden durchschnittlich 318,91 Euro Bildungs- und Teilhabeleistungen (ohne den Schulbedarf) an jeden Leistungsempfänger jährlich ausgezahlt. Die zum Vorjahr mehr ausgezahlten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind auf den Anstieg der Antragseingänge zurückzuführen.

Die auch in diesem Berichtsjahr mit Abstand größte Ausgabe positioniert sich durch die Deckung der Aufwendungen für die Mittagsverpflegung mit einem Volumen von rund 1,85 Mio. Euro für den Rechtskreis SGB II, gefolgt von der Auszahlung der Leistungen für Schulbedarf mit ca. 640.000 Euro sowie der Erstattung der tatsächlichen Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten mit in etwa 460.000 Euro. Die Leistungen für Schülerbeförderung und Lernförderung sowie die Teilhabeleistungen umfassen insgesamt ein Volumen von rund 573.000 Euro.

Leistungsart	alle Rechtskreise	nur §§ 28 ff. SGB II
Ausflüge und Fahrten	622.664 €	460.190 €
Leistungen für Schulbedarf	849.896 €	639.256 €
Schülerbeförderung	281.633 €	145.679 €
Lernförderung	335.787 €	273.822 €
Mittagsverpflegung	2.560.124 €	1.848.921 €
Teilhabeleistungen	256.453 €	155.649 €
insgesamt	4.906.557 €	3.523.517 €

Tabelle 4: Transferauszahlungen entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets⁴

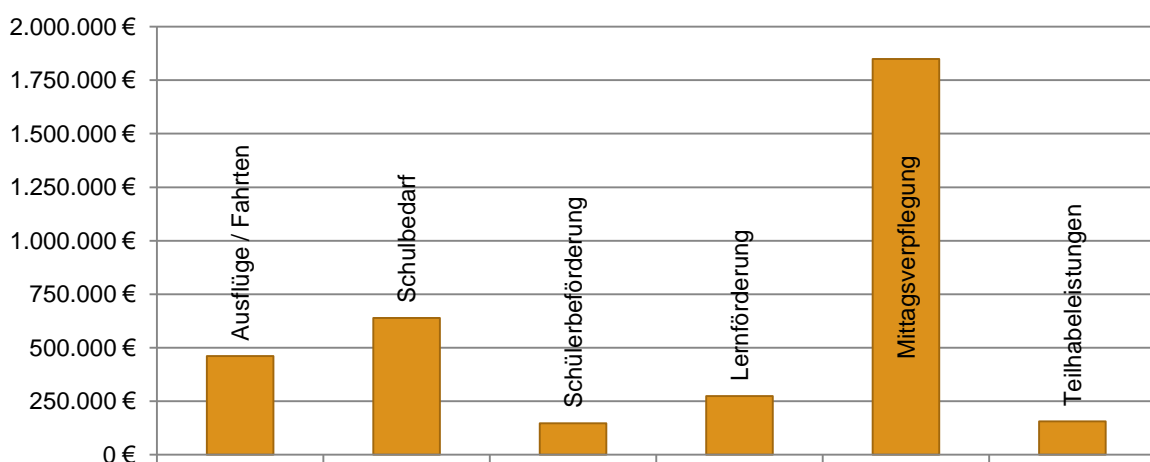


Abbildung 2: Transferaufwendungen für die Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II

⁴ Quelle: Statistikdaten BuT 2016 des Sozialamtes Dresden

2.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Zur Kompensierung der Verwaltungskosten für das Bildungspaket nach dem SGB II beteiligt sich der Bund in Höhe von einem Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, was im Berichtszeitraum einem Volumen von 1,02 Mio. Euro entspricht. Dem Jobcenter Dresden wurden tatsächlich angefallene Verwaltungskosten in Höhe von 935.000 Euro in Rechnung gestellt. Der tatsächliche Aufwand der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II beläuft sich im Rahmen des an das Jobcenter zu zahlenden kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) jedoch auf 1,39 Mio. Euro.

Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusste demnach das Bildungspaket nach dem SGB II im Jahr 2016 mit 372.000 Euro. Dieser im Vergleich zum Jahr 2015 um 83.000 Euro gestiegene Betrag konnte weder durch erstattungsfähige Kosten von Seiten des Jobcenters Dresden, noch durch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft aufgefangen werden.

3 Antragsbearbeitung

Im Berichtszeitraum sind im Monat durchschnittlich 1.774 Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II eingegangen. Dem monatlich durchschnittlichen Eingang von 1.774 Anträgen steht eine Erledigung von im Durchschnitt 1.817 Vorgängen gegenüber.

2016	Antrags- eingang	Antrags- erledigung	VbE Soll	VbE Ist	Quote VbE Ist	Erledigung pro VbE Ist	offene Anträge
Jan	1.843	1.799	15,36	12,24	80%	147	2.642
Feb	1.761	1.963	15,36	10,93	71%	180	2.440
Mrz	1.868	1.936	15,36	9,50	62%	204	2.372
Apr	1.798	2.044	15,36	11,15	73%	183	2.126
Mai	1.763	2.019	15,36	11,51	75%	175	1.870
Jun	1.678	1.927	15,36	11,96	78%	161	1.621
Jul	1.545	1.366	15,36	8,70	57%	157	1.800
Aug	2.417	1.689	15,36	9,88	64%	171	2.528
Sep	1.841	1.932	14,96	10,49	70%	184	2.437
Okt	1.437	1.742	14,56	10,71	74%	163	2.132
Nov	1.733	1.819	14,31	10,37	72%	175	2.048
Dez	1.603	1.570	14,31	9,68	68%	162	2.081
Ø	1.774	1.817	15,09	10,59	70%	172	

Tabelle 5: Personaltableau 2016 des SG Bildung und Teilhabe

Der Ausblick des Jahresberichts 2015, dass die Antragseingänge, aufgrund dessen vermehrt ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürgern nicht mehr vom SGB II ausgeschlossenen sind, steigen werden, hat sich damit bewahrheitet. Überdurchschnittlich hoch ist der Antragseingang besonders im Monat August, dies ist wie in den Jahren zu vor, auf den Beginn des Schuljahres abzustellen. Naturgemäß machen in diesem Zeitraum viele Leistungsberechtigte einen Anspruch auf das Bildungspaket für das kommende Schuljahr geltend.

Die Zahl der Leistungsbegehren ist im Vergleich zum Vorjahr um monatlich 85 zusätzliche Eingänge gestiegen. Dagegen ist das monatliche Abarbeitungsvolumen, aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, wie auch im Ausblick des Jahresberichts 2015 prognostiziert, um 15 Erledigungen gesunken. Die Zahl offener Leistungsverfahren konnte trotzdem von 2.598 auf 2.081 minimiert werden. Zudem konnte die Anzahl der unbearbeiteten Anträge (knapp 400) gehalten werden. Die übrigen offenen Leistungsverfahren befanden sich bereits in der Bearbeitung, insbesondere im Verfahren der Nachreichung von notwendigen Unterlagen oder die Entscheidung über die Primärleistung stand noch aus.

Das erzielte Resultat der Kompensation und des weitergeführten Rückstandsabbaus ist besonders beachtlich unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestandenen Soll- und Ist-Vollzeitstellen. Die durchschnittliche Zahl der Soll-Vollzeitstellen des Sachgebietes Bildung und Teilhabe hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zu 2015 nur minimal erhöht. Von 15,09 Soll-Vollzeitstellen waren in der Zeit von Januar bis Dezember 2016 monatlich durchschnittlich 70 Prozent besetzt und es wurde eine Erledigung im Mittel von 172 Anträgen pro Vollzeitstelle erreicht. Gemessen am Normativ von 157 fallspezifischen Erledigungen pro Vollzeitäquivalent pro Monat⁵ stellt die erreichte Erledigungszahl weiterhin einen überdurchschnittlichen Wert dar.

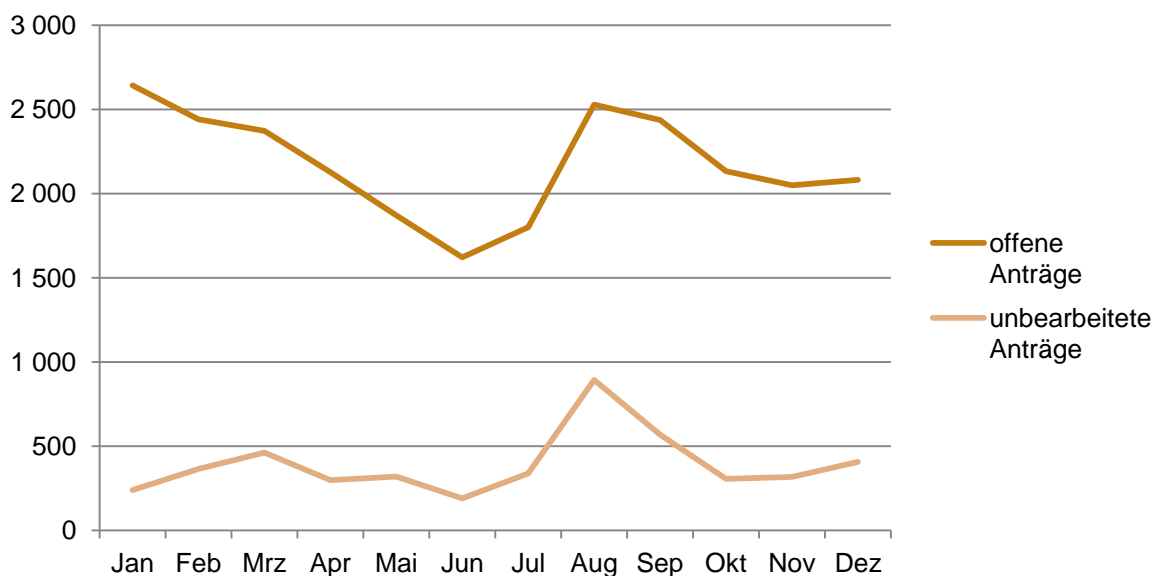


Abbildung 3: Entwicklung der Zahl der offenen und der unbearbeiteten Anträge des Bildungspakets nach dem SGB II⁶

⁵ Anmerkung: Ermittlung des Normativs auf Grundlage der Antragseingangszahlen aus 2014 und anhand der Bearbeitungszeiten pro Vorgang aus dem Evaluationsbericht BuT GB5 aus 2012

⁶ Quelle: Geschäftsstatistik BuT 2016

4 Ausblick 2017

Wie auch schon im Jahresbericht 2015 thematisiert, wird die Betreuung ausländischer Antragstellerinnen und Antragsteller, insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Sprachbarrieren und kulturell bedingten Erwartungen und Auffassungen, auch im Jahr 2017 eine große Bedeutung erhalten.

Ebenso ist mit Spannung die Entscheidung vom Stadtrat zu erwarten, welcher Träger (Jobcenter Dresden oder Landeshauptstadt Dresden) ab 1. Januar 2018 die Leistungserbringung für den Rechtskreis SGB II vorzunehmen hat. Eine Rückübertragung hätte für die Leistungsberechtigten umfangreiche praxisrelevante Änderungen zur Folge. Darüberhinaus wäre für die Beschäftigten des Bildungspaketes ein erheblicher organisatorischer Umstellungsaufwand absehbar.

Der Antragseingang sollte konstant bleiben, da sich auf der einen Seite die Anzahl der Primärleistungsempfänger, aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfssätze und der gleichzeitigen Anhebung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten für Unterkunft und Heizung, erhöhen und auf der anderen Seite der Antragseingang, aufgrund der auf 12 Monate verlängerten Bewilligungszeiträume, wiederum mindern wird.

Weiterhin soll, durch die schnelle und effiziente sowie bürgerfreundliche Bearbeitung des Sachgebiet Bildung und Teilhabe, dass positive Feedback der Bürgerinnen und Bürger bestehen bleiben.

Dresden, 14. Februar 2017

Dr. Susanne Cordts
Amtsleiterin Sozialamt